

Dienstvereinbarung

zwischen

den Sozial- und Diakoniestationen
des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Diepholz,
vertreten durch Herrn Thomas Butenuth-Grünenbaum,
Geschäftsführung ambulante Pflege

und

der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Diepholz,
vertreten durch Herrn Ralf Vullriede (Vorsitzender)

zu Regelungen der Urlaubsplanung für den Bereich der Diakonie- und
Sozialstationen

Präambel

Diese Dienstvereinbarung soll eine reibungslose Urlaubsplanung und Urlaubsgewährung für alle Mitarbeitenden gewährleisten. Der bezahlte Erholungsurlaub dient ausschließlich der Erholung von der Arbeit. Die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen sollen dabei sowohl die Belange der Mitarbeitenden als auch die Belange der Arbeitgeber entsprechend berücksichtigen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden und Auszubildenden im Bereich der Diakonie- und Sozialstationen Diepholz und Barnstorf.

§ 2 Allgemeines

- (1) Soweit in dieser Dienstvereinbarung konkrete Kalenderdaten für eine Frist genannt sind gilt, dass wenn das Ende dieser Frist in einem Jahr tatsächlich auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, sich die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert.

§ 3 Urlaubsplanverfahren und Beantragung

- (1) Der Arbeitgeber informiert bis zum 1. November jeden Mitarbeitenden und Auszubildenden individuell über seinen Urlaubsanspruch im Folgejahr und die konkreten Auswirkungen der geltenden Feiertagsregelung für das entsprechende Urlaubsjahr.

- (2) Bis zum 30. November stellen alle Mitarbeitenden entsprechende Anträge mit den Urlaubswünschen für das folgende Urlaubsjahr. Die Mitarbeitenden verplanen in der Regel 5/6 ihres individuellen Urlaubsanspruchs (z.B. 30 Tage bei einer 5 Tageweche, 25 Tage davon sollen verplant werden)
- (3) Soweit Beschäftigte nach Abschluss des Urlaubsverfahrens in das Unternehmen eintreten, ist für diese umgehend eine Urlaubsplanung und Gewährung seitens des Vorgesetzten zu veranlassen. Soweit betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen, sind die Wünsche der Beschäftigten dabei zu berücksichtigen.

§ 4 Bewilligung und Ablehnung

- (1) Die Urlaubsplanung für das Folgejahr soll für alle bis zum 30. November eingereichten Anträge der 5/6 Regelung, gemäß §3 (2), bis zum 31. Dezember abgeschlossen sein.
Kann ein beantragter Urlaub nicht gewährt werden, sind Gespräche mit dem Ziel zu führen, den Stichtag 31. Dezember für alle Mitarbeitenden einzuhalten. Sollten dennoch Urlaubsansprüche nach § 3 (2) nicht genehmigt werden können, gelten diese ab dem 31. Dezember als „verbleibender Urlaubsanspruch“.
- (2) Die Bewilligung der verbleibenden Urlaubstage erfolgt per Urlaubsantrag (Anlage). Das Kalenderjahr ist das Urlaubsjahr. Ein beantragter Resturlaub ist innerhalb von 14 Tagen zu genehmigen bzw. abzulehnen. Bei Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen eine Klärung, auf Wunsch des Beschäftigten oder Vorgesetzten mit Beteiligung der Mitarbeitervertretung, herbeizuführen. Liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach Beantragung weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung des beantragten Resturlaubes vor, so gilt der Resturlaub als bewilligt.

§ 5 Änderung

- (1) Änderungswünsche von beantragtem und bewilligtem Urlaub durch den Beschäftigten sind mit schriftlichem Antrag möglich.
- (2) Veränderungen (Verlegung, Abbruch oder Unterbrechung) von Urlaubszeiträumen durch den Arbeitgeber aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeiten sind unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung und Erstattung nachgewiesener Kosten des Beschäftigten möglich. Die so nicht genommenen Urlaubstage sind vorrangig entsprechend den Wünschen des Beschäftigten erneut zu gewähren. Soweit ein Beschäftigter einen genehmigten Urlaub angetreten hat und dieser auf Grund dringender betrieblicher Gründe mit seinem Einverständnis unterbrochen oder vorzeitig beendet wird, erhält er einen zusätzlichen Urlaubstag gewährt.

§ 6 Beteiligung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung erhält auf Wunsch die am 31. Dezember fertig erstellte Urlaubsplanung in digitaler Form.

§ 7 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten sind die geltenden rechtlichen Möglichkeiten anzuwenden.

§ 8 Geltungsdauer

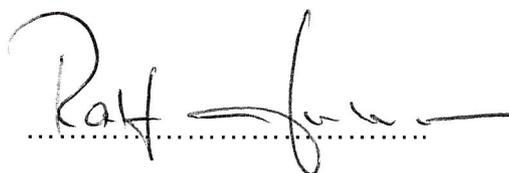
Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Sulingen, den 01.11.2019



Thomas Butenuth-Grünenbaum

Geschäftsführung ambulante Pflege



Ralf Vullriede

Vorsitzender der MAV Diepholz